



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und
Umwelt

12. Januar 2024

Sitzung des Stadtrates am 31.01.2024

Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: VII/2023/06561

TOP: 12.2

Antwort der Verwaltung:

Die erste Fortschreibung der Kleingartenkonzeption liegt seit dem 27.10.2021 vor. Zwei Jahre danach wollen wir wissen, wie hat die Kleingartenkonzeption bisher gewirkt, welche beschriebenen Maßnahmen und Empfehlungen konnten bereits umgesetzt werden und was ist in Planung.

- 1. Wie weit hat sich die aktuelle Förderrichtlinie für Kleingartenvereine bewährt? Konnten damit die Bedürfnisse der Kleingartenanlagen vollumfänglich berücksichtigt werden? Wenn nein, was und warum nicht?**

Fördermittel werden durch die Stadt Halle (Saale) an die Vereine nach Antragstellung und Bestätigung ausgereicht. Die zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 10.000 € sind, gemessen an der Anzahl der Vereine, aus Sicht des Stadtverbandes Gartenfreunde Halle/Saale e. V. (SVG) zu gering angesetzt. Bestimmte in der Kleingartenkonzeption vorgeschlagene Maßnahmen, wie z. B. Rückbaumaßnahmen leerstehender Gärten oder in Überschwemmungsgebieten, bedürften bei einem größeren Umfang eines höheren Finanzvolumens.

- 2. Sofern Fördermittel über die aktuelle Förderrichtlinie in den Jahren 2022 und 2023 beantragt wurden, wurden diese bewilligt und wenn ja, in welcher Höhe für welche Anlage und für welche Maßnahme?**

In 2022 und 2023 wurden folgende Fördermittel bewilligt.

2022 – 10.000 € Fördermittel

KGV „Am Mühlrain“ e. V. mit Antrag vom 27.09.2021

Erneuerung von 160 m Außenzaun ohne Sichtschutzstreifen in der Hauptstraße Mühlrain (Haupteingang)

Bewilligung über 5.144,36 €

KGV „VENAG“ e. V. mit Antrag vom 30.08.2021 Austausch und Erneuerung von 54 m Außenzaun ohne Sichtschutzstreifen Bewilligung über 4.855,36 €



2023 – 7.000 € Fördermittel KGV „Am Küttener Weg“ e. V. mit Antrag vom 19.08.2022
Rückbau von Baulichkeiten (Parzelle 052, 222 und 353) Bewilligung über 2.244,96 €

KGV „Am Mühlrain“ e. V. mit Antrag vom 26.09.2022
Bau eines Unterstandes auf der Gemeinschaftsfläche Spielplatz
Bewilligung über 4.755,04 €

3. Von 2021 bis 2023 hat in verschiedenen Kleingartenanlagen (KGA) Rückbau stattgefunden. In welchen KGA und auf wie vielen Parzellen konnte Rückbau stattfinden?

Es sind keine umfangreicheren realisierten Rückbaumaßnahmen seitens SVG oder Stadt bekannt. Lediglich in der KGV Küttener Weg sind einzelne Parzellen rückgebaut worden, s. unter Pkt. 2. Hierzu ist der SVG mit den Vereinen und der Stadt im Gespräch.

4. Wie viele der geplanten Rückbaumaßnahmen konnten bis jetzt umgesetzt werden und wie viele Maßnahmen sind noch in der Planung oder in der Umsetzung?

Derzeit sind keine konkreten Rückbaumaßnahmen in der Planung. Es gibt in der Anlage Nr. 19 Dessauer Str. Bestrebungen zum teilweisen Rückbau in Bereichen mit der höchsten Lärmbelastung, um der Leerstandsproblematik entgegenzuwirken. Dazu ist die Stadtverwaltung mit dem Verein im Gespräch. Die Verantwortung für die Entwicklung von Zielen für einen möglichen Rückbau liegt beim Verein und dem SVG als Zwischenpächter, die Stadt steht beratend zur Seite. Es gibt keine Bestrebungen der Stadt, ohne ausdrückliche Initiative des Kleingartenvereins einen konkreten Rückbau zu planen.

5. Gibt es weitere Unterstützungsmöglichkeiten für die Kleingartenvereine für den Rückbau von Parzellen?

Die Stadt steht beratend und ggf. moderierend zur Verfügung. Dazu kann auch die Zielfindung für die mögliche naturnahe Nachnutzung gehören. Zur Umsetzung könnte im Einzelfall die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz (A+E-Maßnahmen nach BNatSchG) gehören.

6. Gibt es für freistehende Parzellen (ohne aktuellen Pächter) in KGA die Möglichkeit, für Kindertagesstätten diese kostenfrei zu nutzen, wenn z. B. Kita und KGA in Nachbarschaft liegen?

Ein Kleingarten dient laut Bundeskleingartengesetz (BKleingG) dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung. Öffentlich nutzbare Gemeinschaftsgärten sind im BKleingG nicht definiert. Es gibt Schaugärten und Biotope in einzelnen Kleingartenvereinen. In 14 KGV gibt es laut SVG verpachtete Gärten an soziale Organisationen oder andere Einrichtungen. Projektgärten sind grundsätzlich möglich, sind aber mit dem Zwischenpächter (SVG) zu vereinbaren.

7. Gibt es in den Kleingartenanlagen in Halle bereits öffentlich nutzbare Gemeinschaftsgärten? Wenn ja, wo? Wenn nicht, warum nicht?

s. o. unter 6.



8. Gibt es noch weitere mögliche und/oder bestehende Kooperationen zwischen Kleingartenvereinen und Dritten? Wenn ja, welche? In wie weit kann die Stadt als Vermittlerin agieren?

s. o. unter 6.

Erster Ansprechpartner ist immer der SVG. Die Stadt kann im Einzelfall beratend oder moderierend zur Seite stehen.

9. Welche weiteren konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Leerstandsproblematik wurden mit Unterstützung der Stadt Halle (Saale) umgesetzt?

Der gemeldete Leerstand beträgt für 2024 gesamt für den SVG 920 Gärten. Einige wenige Anlagen, vorrangig mit einer großen Kleingartenanzahl, haben Probleme mit dem Leerstand. Bei der überwiegenden Anzahl der KGV bestehen keine derartigen Probleme.

In der Anlage Nr. 52 Am Küttener Weg wurden insbesondere im südlichen Bereich in Abstimmung mit der Stadt leerstehende Kleingärten, vorwiegend mit Hilfe der Arbeitsförderung vor 2022, rückgebaut.

10. Wie viele der Vereinsheime in Kleingartenanlagen werden noch genutzt? Wie viele dieser Vereinsheime haben einen Pächter?

Es besteht keine genaue Übersicht seitens des SVG, in welchen Vereinen Vereinsheime bestehen und ob diese betrieben oder verpachtet sind.

11. Wie viele der Vereinsheime stehen leer und müssen saniert werden?

s. o. unter 10.

12. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Kleingartenvereine ihre Vereinsheime zu sanieren bzw. regelmäßig nutzen zu können?

Eine Förderung seitens der Stadt kann grundsätzlich im Rahmen der Förderrichtlinie Kleingartenwesen der Stadt Halle (Saale) erfolgen.

13. Wie viele der Kleingartenanlagen liegen auf sogenannten NATURA2000 Flächen? Gibt es besondere Auflagen für diese Kleingartenanlagen?

Keine, daher auch keine besonderen Auflagen.

14. Gibt es Flächen in der Stadt (vor allem im verdichteten Raum), die zusätzlich als Pachtflächen für Kleingartenanlagen ausgewiesen werden können?

Seitens der Stadt oder des SVG sind keine Nachfragen nach zusätzlichen Flächen, die als Kleingartenflächen nach BKleingG bewirtschaftet werden sollen, bekannt, so dass derzeit kein Bedarf nach zusätzlichen Flächendarstellungen besteht.

15. Werden sich die Flächen der Kleingartenanlagen im Flächennutzungsplan ändern?

Derzeit wird der Beschluss der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) in den Ausschüssen des Stadtrates beraten. Dort werden im Wesentlichen alle



vorhandenen Kleingartenanlagen nach BKleingG als Grünflächen mit Versorgungsfunktion, Zweckbestimmung Gärten, dargestellt.

Nicht dargestellt sind nur die Kleingartenanlagen auf gewerblichen Bauflächen, die bereits im bisherigen Flächennutzungsplan nicht dargestellt und auch in einem rechtskräftigen B-Plan als Gewerbeflächen festgesetzt sind (Halle-Ost), diese besitzen weiterhin Bestandschutz.

- 16. Einige der Kleingartenanlagen liegen in der Nähe von sogenannten Überwärmungsgebieten. Ein Vorschlag der aktuellen Kleingartenkonzeption ist die Öffnung der Anlagen (siehe 5.5.2.1 Öffnung von Anlagen in Überwärmungsgebieten, S. 73). Es werden 30 Anlagen aufgezählt, welche der Anlagen gewähren jetzt einen öffentlichen Zugang? Mit wie vielen der KGA wurden Gespräche geführt?**

Die Vergabe von Fördermitteln nach der Förderrichtlinie Kleingartenwesen der Stadt Halle (Saale) hat im Regelfall die Bedingung, dass die Kleingartenanlage eine öffentliche Zugänglichkeit (zumindest tagsüber und innerhalb der Gartensaison) besitzt bzw. erhält. Dieses wird immer bei der Vergabe von Fördermitteln kommuniziert und in den Bescheid aufgenommen.
Weitergehende Gespräche außerhalb der Förderung wurden diesbezüglich bislang nur mit dem SVG geführt. Ein öffentlicher Zugang ist wünschenswert, benötigt aber immer die Zustimmung und Mitwirkung des Kleingartenvereins.

- 17. Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 88.2 „Gießereidreieck“ ist eine öffentlich nutzbare Nord-Süd-Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr durch die innerstädtische Kleingartenanlage Nr. 44 „An der Johanneskirche“ und durch das südlich angrenzende Eigenheim-Neubaugebiet festgeschrieben. Wurde dies umgesetzt?**

Nein, bislang konnte dieses noch nicht umgesetzt werden, es bleibt aber Ziel der Stadt.

- 18. In welchen Gartenanlagen wurden generell Durchwegungen seit 2021 neu ermöglicht?**

Es sind der Stadt oder dem SVG keine zusätzlichen Durchwegungen seit 2021 bekannt.

- 19. In welchen Anlagen wurden seit 2021 öffentlich nutzbare Spielmöglichkeiten neu geschaffen?**

KGV „Am Mühlrain“ e. V. mit Antrag vom 26.09.2022
Bau eines Unterstandes auf der Gemeinschaftsfläche Spielplatz
Bewilligung über 4.755,04 €

- 20. Sind der Stadt Halle (Saale) Fälle von Diskriminierung, beispielweise bei der Neuverpachtung von Parzellen, von Minderheiten in Kleingartenanlagen seit dem Jahr 2021 bekannt geworden?**

Diskriminierungsvorwürfe liegen dem SVG nicht vor.



21. Das Projekt „Weltoffenheit über den Gartenzaun“ gibt es auch im Stadtgebiet. Wie viele der Kleingartenvereine beteiligen sich daran und wie könnte man zu mehr Teilnahme animieren?

Das Projekt „Weltoffenheit über den Gartenzaun“ wird durch den SVG unterstützt.

22. Mit welchen aktuellen Themen befasste sich im vergangenen Jahr bzw. befasst sich gegenwärtig der Kleingartenbeirat?

Der Kleingartenbeirat stellt eine wichtige Schnittstelle zwischen der Stadtverwaltung und dem Stadtverband dar. Hier werden anstehende Angelegenheiten beider Seiten und Fragen unbürokratisch behandelt. Das betrifft u. a. Liegenschaften, Fördermittel, den Geschäftsbereich Umwelt bis hin zu stadt- und verbandspolitischen Themen.

23. In welchen Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan 2024 Maßnahmen für KGA in welcher Höhe enthalten?

PSP 1.5510, Sachkonto 54311430: Fördermittel für die Kleingartenförderung Kleingartenwesen: 10.000 €

René Rebenstorf
Beigeordneter